

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 3.

13. Jan.

1841.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Neuenbürg. (An die Schuldheisenämter). Nach einer Anzeige sollen auf Wiesen, welche an die Nagold, große und kleine Enz und an die Enach stoßen, die Wasserungsgräben mit den sonst allenthalben üblichen Stellfallen entweder gar nicht oder nicht genügend versehen seyn, was bei dem Gebrauche der Floßstraße den Nachtheil hat, daß das Wasser sich in den Seitengräben verliert und zum Fortflößen der Hölzer nicht mehr zureicht, auch daß Scheiter sich in diese Seitengräben verlaufen und von da nur mit größerer Mühe auf die Wasserstraße zurückgebracht werden können. Die Schuldheisenämter haben deswegen die Besitzer von den Wiesen, welche an der Nagold, großen und kleinen Enz und Enach liegen, aufzufordern, an den Einmündungen ihrer Wasserungsgräben hölzerne Stellfallen anzubringen und ihnen eine solche Einrichtung zu geben, daß damit auf Erfordern die Wasserungsgräben durch die Flößer, welche die Wasserstraße gebrauchen, gut verschlossen werden können. Am 7. Jan. 1841. K. Oberamt. Schöpfer.

Durch Regierungsentschließung vom 2. d. M. wurde der Bitte des Philipp Jakob Erhardt in Althengstätt um die Erlaubniß, der Tochter seiner Frau, Eva Barbara Lauser, seinen Familiennamen „Erhardt“ beilegen zu dürfen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter entsprochen, was in Folge erhaltenen Auftrags zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Calw, 9. Jan. 1841. K. Oberamt. Smelin.

Die Ortsvorsteher haben nachstehenden Erlass der K. würtemb. Zolldirection ihren Amtsangehörigen und namentlich den Fuhrleuten bekannt zu machen. Calw, 9. Jan. 1841. K. Oberamt. Smelin.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben: „ob ein Waarenführer, welcher bei dem Transporte binnencontrolepflichtiger Waaren ohne einen vorschristmäßig ausgestellten und abgestempelten oder beglaubigten Frachtbrief betroffen worden, mit einer Strafe belegt werden könne.“

Wenn nun gleich die Beobachtung der Binnenkontrolevorschriften nach §§ 93 bis 95 der Zollordnung zunächst dem Versender, beziehungsweise Empfänger der Waare obliegt, und der Waarenführer dieserhalb nicht in gleicher Weise und in gleicher Ausdehnung in Anspruch genommen werden kann, so besteht dennoch für letztern zollgesetzlich bereits die Verpflichtung, die der Binnenkontrole unterliegenden Waaren nur auf den Grund eines nach § 93 der Zollordnung vorschristmäßig ausgestellten und abgestempelten oder beglaubigten Frachtbriefs zum Transport zu übernehmen, und es ist derselbe im Falle der Nichtbeachtung dieser Obliegenheit strafbar.

Dies geht aus den §§ 96 und 97 der Zollordnung, so wie aus Art. 7 des Zollstrafgesetzes hervor, wonach der Waarenführer gehalten ist, die durch Art. 36 des Zollgesetzes und §§ 93 — 96 der Zollordnung vorgeschriebene amtliche Bezeichnung bei sich zu führen, um auf der Stelle über seine Ladung den zollordnungsmäßigen Ausweis ertheilen zu können.

Neben dem Versender ist daher auch der Waarenführer, wenn dieser binnencontrole-

in ihrer Drängsal zu
wir aus ihren eigenen
sie in der glühendsten
M'Mahon, wurden
er so heiß, daß sie ih
aten. Der unerträgli
den Unglücklichen be
Klagen, die zu einer
stalteten: „Arme Ne
wir hungrig. — Arme
als Kuh. — Buckra
d mit dummes Ding
achen arme Mega. —
er Peitsche, unser Blut
eitsche, wenn wir fla
eitsche wenn nicht geh
sche, wenn wir aus
wenn wir lachen. —
rden krank — Peitsche
wunde Füße. — Wir
en arme Mega, ehe

viehischen Tyrannei,
unter dem niedrigsten
ag die folgende Erzäh
wird, daß die Skla
anzung den Versuch ge
ehen. — — — „Ein
den wir nach St. Ja
men auf die Pflanzung
chum des Hrn. Sprar
rer Unnäherung sahen
der Landstraße, der,
ogleich über eine nied
Die ganze Gesellschaft
ürzte nieder, raffte sich
ef blutend davon. Wir
digem Schießen nach,
und fiel abwechselnd,
neten sich über die
Unglücklichen erreichte,
auf ihn loszuhauen
h tödten zu können.
derer dieser Tragödie
den Meger durch den
zeigte sich aber, daß
Pflanzung des Hrn.
(Fortf. folgt).

egt von Gustav Rivi
Calw.

pflichtige Waaren ohne die in § 93 der Zollordnung vorgeschriebene, amtlich abgestempelte, beziehungsweise beglaubigte Bezeichnung transportirt, zur Untersuchung und nach Maafgabe des Art. 7 beziehungsweise Art. 17 des Zollstrafgesetzes zur Strafe zu ziehen.

Den Fuhrleuten ist hierüber die geeignete Belehrung zu ertheilen.

Auch hat der Regel nach im ersten Uebertretungsfall bloße Verwarnung einzutreten, in so fern anzunehmen ist, daß der Frachtfahrer von der ihm dießfalls obliegenden Verpflichtung keine richtige Kenntniß gehabt habe. Stuttgart, 19. März 1840.

Calw. Das Beschälwesen für das Jahr 1841 wird am

Mittwoch den 24. Feb. 1841

Morgens 8 Uhr

in Herrenberg regulirt werden.

Die Ortsvorsteher der zur Beschälplatte Herrenberg gehörigen Orte, nemlich Altbulach, Dachtel, Deckenpfronn, Liebelsberg, Neubulach, Oberhangstätt, Calw, Althengstätt, Oberkollwangen und Ostelsheim, haben nun das durch § 4 der revidirten Beschälordnung vorgeschriebene Verzeichniß über die auf der Beschälplatte in Herrenberg zu belegenden Stuttenpferde sogleich zu verfassen und ganz unfehlbar bis Samstag den 30. Jan. hieher einzuschicken.

Den PferdeBesizern ist folgendes zu eröffnen:

1) die Eigenthümer der zum Belegen geschriebenen Stutten haben zu der gedachten Zeit mit ihren Stuttenpferden auf dem Markt-Platz in Herrenberg zu erscheinen, und von jeder Gemeinde, aus welcher Stutten vorgeführt werden, hat ein von dem Ortsvorsteher zu bestellender Obmann dem Geschäfte anzuwohnen, welcher eine Abschrift von dem an das hiesige Oberamt einzusendenden Verzeichniße mitzubringen hat, um für die sogleich zu bezahlende Beschälgebühr darauf bescheinigen zu können. (BeschälOrd. v. 1839 § 4).

2) diejenigen HengstBesizer, welche um die Ermächtigung zur Privatbeschälerei nachsuchen wollen, haben ihre hiezu bestimmten Hengste bei der Beschälregulirung vorzuführen, und die in § 16 der Beschälordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen. (BeschälOrd. § 17).

3) diejenigen Eigenthümer von Stuttenpferden oder Beschälhengsten, welche sich um einen Preis bei dem nächsten landwirthschaftlichen Feste bewerben wollen, haben ihre Stuttenpferde oder Hengste bei der gedachten Verhandlung ebenfalls vorzuführen, um sie über den Werth ihrer Pferde belehren zu können. (Minist. Verfügungen v. 31. Okt. 1836 Reg. Bl. S. 594, und v. 11. April 1839 Reg. Bl. S. 329).

Die Schuldheissenämter haben über solche die vorgeschriebenen Verzeichnisse hieher einzusenden.

Endlich haben diejenige, welche Fohlen im Alter von 1 bis 2 Jahren auf einer Gestütsweide unterzubringen suchen, dieselben an gedachtem Tage in Herrenberg vorzustellen. (Bekanntmach. d. K. Landgestütskommission v. 11. Apr. 1839 Reg. Bl. S. 331). Den 11. Jan. 1841. K. Oberamt. Gmelin.

Calw. (LiegenschaftsVerkauf). Aus der Konkursmasse des Bäckers Jakob Friederich Buob von hier kommt am

Montag den 18. Jan. 1841

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause in öffentlichen Aufstreich:

eine zweistöckige Behausung mit einem Hofen, Keller und Uebergebäude am Biergäßle, Anschlag 1600 fl.

3 Brtl. 14 Mth. Grasacker an der Stammheimer Staige, Anschlag 180 fl.

3 1/2 Brtl. 15 Mth. und

35 Mth. Grasacker auf der Stehrinne, Anschlag 125 fl.

2 Btl. 1 Mth. 14 Schuh und

1/2 Btl. Wiesen an der Weidenstaige, in der Eiselstätt, Anschlag 200 fl.

Die Liebhaber werden hiezu eingeladen. Vorläufige Käufe können mit Stadtrath Stroh hier abgeschlossen werden. Den 29. Dez. 1840. Stadtschuldheissenamt.

Calw. Der Einkauf von Remonte Pferden von Seiten der K. Kriegskassenverwaltung wird am

Montag den 18. d. M.

Morgens 8 Uhr

hier stattfinden, und dabei auch eine Partie Zugpferde aufgekauft werden.

Für die Reiterei sollen die Pferde 15 Faust

2 Zoll und groß seyn, fünfjährig nicht überse

Neben für die ge Verkäufer der K

Die K dem Unter Bezahlung wo an auch 8. Jan. 18

Calw. de Metzger fährt fort tors, Me hier, Verk wird daher diejenigen, nehmigung den Mittel Befriedigung

Zugleich des Polize dem Schu schen Leben falls Stra folgt. Au Kaufleute, dem Eintri fuß eine B Bezahlung Jan. 1841

Neuen wig Jakob hat um im Wege Leitung g

bestimmt hier dab. dieselben ihnen sonst zu finden. heiß Sifc Neue

2 Zoll und für den ArtillerieTrain 16 Faust groß seyn, ferner sollen beiderlei Gattungen fünfjährig abgezahlt und das achte Jahr nicht überschritten haben.

Neben der landesüblichen Gewährleistung für die gesetzlichen Hauptmängel haften die Verkäufer auch 10 Tage lang für den Fehler des Koppen.

Die Käufe werden nach erfolgter besonderer Untersuchung der Augen durch baare Bezahlung des Kaufschillings befestigt; von wo an auch die Gewährzeit beginnt. Am 8. Jan. 1841. Stadtschuldheissenamt.

Schuld t.

Calw. Der unter Vormundschaft stehende Metzger Leonhard Schmalzfuß von hier, fährt fort, ohne Einwilligung seines Curators, Metzgermeisters Rudolf Käufer d. j. hier, Verbindlichkeiten zu kontrahiren. Es wird daher wiederholt bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ohne Vorwissen und Genehmigung dem Schmalzfuß kreditiren, aus den Mitteln der Vermögensverwaltung keine Befriedigung zu erwarten haben.

Zugleich wird in Gemäßheit des Art. 24 des Polizeistrafgesetzes Jedermann gewarnt, dem Schmalzfuß zu Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behüßlich zu seyn, widrigenfalls Strafe bis zu zehn Gulden erfolgt. Auch werden Gast- und Schenkwirthe, Kaufleute, Branntweinbrenner welche nach dem Eintritt dieser Verwarnung dem Schmalzfuß eine Zechschuld anborgen, des Rechts auf Bezahlung zu klagen, verlustig. Am 8. Jan. 1841. Stadtschuldheissenamt.

Schuld t.

Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf). Ludwig Jakob Gierbach, Zimmermeister allhier, hat um Erledigung seines Schuldenwesens im Wege des Vergleichs unter obrialeitlicher Leitung gebeten, wozu man Laasfahrt auf Samstag den 30. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

bestimmt hat. Damit nun unbekanntes Gläubiger dabei nicht übergangen werden, werden dieselben aufgefordert, bei Vermeidung der ihnen sonst zugehenden Nachtheile zur gedachten Zeit sich auf dem Rathhause dahier einzufinden. Den 8. Jan. 1841. Stadtschuldheiß Fischer.

Neuenbürg, den 2. Jan. 1841. Ker-

nenpreise vom Scheffel 11 fl. 36 kr. und 11 fl. 30 kr. Durchschnitt 11 fl. 32 kr. Brodtaxe von 4 Pfd. Kernenbrod 10 kr. Gewicht des Kreuzerwecken 7 $\frac{1}{2}$ Loth. Fleischtaxe. Das Pfund Ochsenfleisch 7 kr. Schmalzfleisch 6 kr. Kalbfleisch 5 kr. Hammelfleisch 6 kr. Schweinefleisch 8 kr. und 7 kr.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufruf). In der Gantsache des Friedrich Däublen, Bürgers und Nachtwächters von Deckenpfronn, wird die Liquidations Verhandlung am

Mittwoch den 17. Feb. 1841

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause in Deckenpfronn vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger desselben hie mit unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 7. Januar 1841.

Oberamtsrichter Finckh.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation). In der Gantsache des Jung Michael Klapp Bauers von Conweiler, wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Mittwoch den 3. Feb. 1841

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhause in Conweiler vorgenommen werden.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladungen mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen. Neuenbürg am 28. Dez. 1840. K. Oberamtsgericht. Lindauer.

Neubulach. (Schafweide Verleihung). Die hiesige Schafweide, auf welcher im Ver Sommer 250, im Nachsommer 350 Stück gehalten werden dürfen, wird auf weitere 3 Jahre von Georgii 1841 bis 1844 am

Dienstag den 2. Feb. 1841

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Liebhaber unbekanntes mit obrialeitlichen Prädikats- u. Vermögenszeugnissen versehen, ladet man zu dieser Verhandlung ein. Den 24. Dez. 1841.

Stadtrath.

Stuttenpferde welche sich um den landwirthschaftlichen Vollen, haben die beste bei der falls vorzuführen ihrer Pferde Verfügungen S. 594, und S. 329).

oben über solche Zeichnisse hier

welche Fohlen auf einer Seite, dieselben berg vorzustelldgestütsKompl. S. 331). amt. S m e

aus der ob Friederich

1841

ntlichen Auf-

mit einem gebäude am fl.

fer an der schlag 18c fl.

Steinrinne,

und Seidenstaige, 200 fl.

eingeladen.

Stadtrath

Den 29.

nt.

Remon-

Kriegskaf-

z.

eine Partie

de 15 Faust

Außeramtliche Gegenstände.

- Geld auszuliehn
gegen gesetzliche Sicherheit:
- 300 fl. Pfleggeld bei Joh. Fried. Schumm
sen. in Calw.
 - 200 — 300 fl. bei der Stiftspflege Zavel-
stein.
 - 270 fl. zu 4½ pEt. bei Stadtrath Kirn in
Calw.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die gan-
ze Woche über sind frische Langenbreteln zu
haben bei

Fein und Gackenheim.

Calw. Es werden zur augsburger allge-
meinen Zeitung noch einige Mitleser gesucht.
Das Nähere bei Ausgeber dieß.

Calw. Es wird ½ Morgen Baufeld in
guter Lage bei dem Calwer Hof auf ein oder
lieber mehrere Jahre zu pachten gesucht, wer
ein solches vermietthen will, wolle sich wen-
den an

Johs. Heugle, Schuhmacher.

Liebenzell. Unterzeichneter hat einen
ganz guten Ambos um billigen Preis zu ver-
kaufen. Schmied Reck.

Calw. Unterzeichneter ist beauftragt, 2
bis 3 Eimer vorzüglichen Aepfelmoss zu ver-
schließen, den Eimer um 10 fl.

Klöpfer, Gärtner.

Es wird bis Lichtmess eine gewandte Per-
son gesucht, die in der Küche und sonstigen
häuslichen Geschäften vorstehen kann, so wie
über Treue und Fleiß sich genügend auszu-
weisen vermag. Wo? sagt Ausgeber dieß.

Wildbad. (Lehrlings Ge-
such). Der Unterzeichnete sucht
einen wohlherzogenen jungen Men-
schen gegen gute Behandlung und
billiges Lehrgeld in die Lehre zu
nehmen. Christian Pflugfel-
der, Bäckermeister.

Weil die Stadt. (Empfehlung). Die
Wirtschaft zur Krone hier, werde ich bis
zur WiederVerpachtung fortführen, was ich
mit der höflichen Bitte zur Anzeige bringe,
mich auch für die Zukunft mit Besuch beeh-

ren zu wollen. Den 4. Jan. 1841.
E. Traub, zur Krone,
sel. Wittwe.

Großes nassauisches von Sr. Durchlaucht
dem souverainen Herzoge garantirtes Lotterie-
Anlehen von zwei Millionen 600000 fl.

Ziehung den 1. Februar mit 1000 Haupt-
treffern von fl. 34000, 7000, 2000, 1000,
400, 200 etc.

Loose zu 3 fl. 30 kr, bei Abnahme von
fünf Stück das sechste gratis, erläßt Unter-
zeichneter, der dieses billige und solide Spiel
besonders empfehlen kann.

Julius Stiebel, Banquier,
in Frankfurt a. M.

Frucht-Preise in Calw,

am 9. Jan. 1841.

Kernen der Scheffel.	12 fl. 12 kr.	11 fl. 45 kr.	11 fl. 18 kr.
Dinkel	5 fl. 18 kr.	5 fl. 4 kr.	5 fl. — kr.
Haber	4 fl. — kr.	3 fl. 48 kr.	3 fl. 40 kr.
Roggen das Eimer	1 fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste	— fl. 52 kr.	— fl. 48 kr.	— fl. — kr.
Bohnen	1 fl. 12 kr.	1 fl. — kr.	— fl. — kr.
Wicken	— fl. 48 kr.	— fl. 38 kr.	— fl. — kr.
Linzen	1 fl. 36 kr.	1 fl. 20 kr.	— fl. — kr.
Erbsen	1 fl. 30 kr.	1 fl. 28 kr.	— fl. — kr.

Vom vorigen Markttag blieben aufgestellt:

25 Schfl. Kernen. 15 Schfl. Dinkel. — Schfl. Haber.

Am Markttag selbst wurden eingeführt:

74 Schfl. Kernen. 45 Schfl. Dinkel. 26 Schfl. Haber.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

14 Schfl. Kernen. 2 Schfl. Dinkel. — Schfl. Haber

Brodtaxe in Calw,

4 Pfund Kernenbrod kosten , , , , 10 kr.

1 Kreuzerweck muß wägen , , , , 8½ Loth

Fleischtaxe in Calw,

p. Pfund

Ochsenfleisch 7 kr. Rindfleisch 6 kr. Kalb-

fleisch 5 kr. Hammelfleisch 4 kr. Schweine-

fleisch, unabgezogen 8 kr. abgezogen 7 kr.

Stadtschuldheissenamt Calw. Schuld

Redigirt, gedruckt und verlegt von Gustav Riv-
nius in Calw.

Nro.

Amtli

In
Nro. 3
joglich
sich vera
Merkur
machung
Jan 18
Stu
werden
zu garan
sen in d
aber lan
den ga
nichts g
spekulat
Publiku
behren,
längst st

Wil
unterzei
fige Ung
vorstehe
seyn zu
ung vor
vorgesch
Straf
wo die
nachträ
Den 11
Seeg

N
schwarz

